

Liste von Gerichtsentscheidungen zum Thema „Hilfsmittel bei einer Sinnesbehinderung“

(Letzte Bearbeitung: 06.12.2025)

Datum der Entscheidung	Gericht und Aktenzeichen	Kernaussage bzw. Stichworte zum Inhalt* Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden!	Aufnahme der Entscheidung in diese Liste
12.06.2025	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 13/23 R und Az.: B 3 KR 5/24 R	Erste Urteile des Bundessozialgerichts: Auch eine geringe Hörverbesserung verpflichtet Krankenkasse zur Finanzierung von Hörgeräten über der Festbetragsgrenze Auch ein Hörgewinn von unter 10 % (in den entschiedenen Fällen: um 5 %) verpflichtet die Krankenkasse, für entsprechende Hörgeräte auch die Kosten zu übernehmen, die über dem Festbetrag liegen, der üblicherweise für Hörgeräte gezahlt werden. Ausgehend von dem im SGB V festgeschriebenen Gebot des bestmöglichen Behinderungsausgleichs ist es nicht unwesentlich, wenn etwa jedes 20. Wort besser verstanden wird. (Grundlage ist die Messung mit dem so genannten „Freiburger Einsilbentest“)	06.12.2025
05.06.2024	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 2/1 R 204/23	Kostenübernahme für Hörgeräte, die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Normal-Hörender bieten Wenn der Sozialleistungsträger weiß, dass die Versorgung unzureichend ist und keine passenden Alternativen anbietet, kann er nicht verlangen, dass Versicherte selbst nach günstigeren Lösungen suchen. Deshalb muss er die (Mehr-)Kosten übernehmen, die für den Erwerb von Hörgeräten anfallen, die eine bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Normal-Hörender bieten. Im entschiedenen Fall wurde die Krankenkasse dazu verurteilt, einer schwerhörigen Frau die Mehrkosten für selbstbeschaffte höherwertige Hörgeräte zu erstatten.	11.07.2025
06.09.2023	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 2 R 239/22	Beratungspflicht der Krankenkasse bei der Hörgeräte-Versorgung Die Krankenkasse hat die Pflicht, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass die von ihr zu finanzierende Hilfsmittelversorgung im Bereich des unmittelbaren Behinderungsausgleichs – und damit auch bei einer Hörgeräteversorgung – das Ziel hat, die Behinderung möglichst vollständig funktionell auszugleichen – und	04.08.2025

		zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Ist dies mit Hörgeräten zum Festbetrag nicht möglich, so sind höhere Kosten zu übernehmen. Ebenso hat die Krankenkasse die Pflicht, ihren Versicherten bei einem unübersichtlichen Leistungsangebot einen konkreten Weg zu den gesetzlich möglichen Leistungen aufzuzeigen.	
14.10.2022	LSG Niedersachsen-Bremen, Az. L 16 KR 336/21	Hörgeräte: Schon ein besseres Sprachverstehen von 5 % rechtfertigt ein besseres Hörgerät Versteht eine Person mit einem aufzahlungspflichtigen Hörgerät bei Störschall jedes 20. Wort besser als mit einem Hörgerät, für das keine Aufzahlung erforderlich ist, so muss die Krankenkasse die Kosten für das aufzahlungspflichtige Hörgerät übernehmen. Das bessere Verstehen von 5 % stellt einen weitergehenden Ausgleich des Funktionsdefizits dar. Damit wird eine maßgebliche Verbesserung auf dem Weg zu dem erstrebten Gleichziehen der hörbehinderten Person mit dem Hörvermögen einer nicht-hörbehinderten Person erreicht. Die Krankenkasse kann nicht behaupten, dass das bessere Verstehen von 5 % lediglich auf einer Messungenauigkeit beruht.	23.01.2023
04.10.2021	LSG Niedersachsen/Bremen, Az.: L 16 KR 423/20	Elektrorollstuhl für blinde Personen Auch blinde Personen haben Anspruch auf einen Elektrorollstuhl als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Sehbeeinträchtigung ist kein Grund, um eine Verkehrstauglichkeit auszuschließen. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass es die Aufgabe des Hilfsmittelrechtes ist, der behinderten Person ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und nicht, sie von sämtlichen Lebensgefahren fernzuhalten und sie damit einer weitgehenden Unmündigkeit anheimfallen zu lassen. Im konkreten Fall ging es um einen Mann mit Multipler Sklerose, der sich immer schlechter mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen konnte und sich mit einem Langstock gut orientieren kann. Ohne einen Elektrorollstuhl hätte er sein Haus nicht mehr selbstständig verlassen können.	07.01.2022
24.06.2021	BSG in Kassel, Az.: B 7 AY 1/20 R	Blindengeld auch für Asylbewerber*innen Blinde Asylbewerber*innen, die bereits länger als 15 Monate in Deutschland leben und deshalb so genannte Analogleistungen beziehen, können einen Anspruch auf Blindengeld haben. [Während die Leistungen für Asylbewerber*innen in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland geringer sind als die Leistungen für Sozialhilfeempfänger*innen, werden beide Personengruppen nach dieser Frist weitgehend gleichgestellt.]	05.09.2022

10.06.2021	BSG in Kassel, Az.: B 9 BL 1/20 R	Blindengeld auch für Rentner*innen, die im EU-Ausland leben Eine blinde Person, die eine Rente aus Deutschland erhält und weiterhin in Deutschland krankenversichert ist, erhält (weiterhin) deutsches Blindengeld und ggf. Landesblindengeld, wenn sie in einem anderen Land der EU lebt. Verantwortlich für die Zahlung ist das Bundesland, in dem die Person ihren letzten (deutschen) Wohnsitz hatte. Grundlage hierfür ist die Verordnung VO (EG) 883/2004, nach der Geldleistungen bei Krankheit grundsätzlich grenzüberschreitend exportierbar sind. Hierzu zählt auch das Blindengeld.	07.01.2022
07.04.2021	LSG Berlin-Brandenburg, Az.: L 1 KR 325/19	Versorgung mit qualitativ angemessenen Hörgeräten II Im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung kann ein Anspruch auf eine kostenaufwändigere Versorgung bestehen, wenn das teurere Hilfsmittel einen wesentlichen Gebrauchsvorteil gegenüber einer kostengünstigeren Alternative bietet. Vor der Leistungspflicht ausgeschlossen sind höherpreisige Hilfsmittel jedoch dann, wenn sie lediglich einen höheren Komfort und ästhetische Vorteile bieten. Speziell beim Ausgleich einer Schwerhörigkeit ist der Versorgungsanspruch nicht auf das möglichst störungsfreie Verstehen von Sprache beschränkt. Versicherte haben im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung vielmehr einen Anspruch auf Hörgeräte, die ihnen im Rahmen des Möglichen auch in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgläuschen das Hören und Verstehen ermöglichen. Es reicht nicht aus, wenn die Hörgeräte nur eine Verständigung im Einzelgespräch mit direkter Ansprache ermöglichen. Zum Hören gehören auch das räumliche Erkennen von Geräuschen und ein möglichst unverzerrtes Klangbild. Einer leistungsberechtigten Person kann es nicht angelastet werden, wenn ein Hörgeräteakustiker ihr statt eines geeigneten eigenanteilfreien Gerätes nur ein geeignetes Gerät anbietet, für das ein Eigenanteil zu zahlen ist. Auch die Krankenkasse ist verpflichtet, die*den Versicherte*n – ggf. über den MDK – bei der Suche nach einem geeigneten eigenanteilsfreien Gerät zu unterstützen: Sie muss das konkrete Angebot ausreichender und zweckmäßiger eigenanteilsfreier Geräte aufzeigen und bei der Testung unterstützen.	13.10.2021
19.03.2021	LSG Berlin-Brandenburg, Az.: L 26 KR 228/19	Versorgung mit qualitativ angemessenen Hörgeräten I Gemäß des Urteils des BSG vom 17. Dezember 2009 haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf diejenige Hörgeräteversorgung, die nach dem jeweiligen Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen nicht-hörbeeinträchtigter Menschen erlaubt.	08.06.2021

		Verweigert die gesetzliche Krankenversicherung die Zahlung des über dem Festbetrag liegenden Kostenanteils rechtswidrig, kann die versicherte Person sich die entsprechenden Hörgeräte selber beschaffen und die Krankenkasse zur Zahlung der Mehrkosten verklagen. Dabei ist es wichtig, sich die Hörgeräte erst nach dem Ablehnungsbescheid bzw. nach Eintritt der Genehmigungsfiktion (= 3 Wochen nach Antragstellung) selbst zu beschaffen. Als selbst beschafft gelten Hörgeräte erst dann, wenn ein „unbedingtes Verpflichtungsgeschäft“ mit dem Leistungserbringer abgeschlossen wurde, d. h., wenn eine Rückgabe nicht mehr möglich ist. Der Zeitraum, in dem Hörgeräte ausprobiert werden, zählt nicht als Selbstbeschaffung – auch wenn diese Testphase über mehrere Monate andauert. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht selbst dann noch, wenn ein Leistungsantrag erst nach der Lieferung und Anpassung des Geräts gestellt wird. Wird der Antrag an einen bestimmten Leistungsträger gestellt bzw. nach § 14 SGB IX weitergeleitet, hat dieser den Anspruch nach allen Sozialgesetzbüchern zu prüfen.	
26.06.2020	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 4 KR 220/20 B	Visuelle Rauchmelder als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung Visuelle Rauchmelder, die mit einer Lichtsignalanlage (Blitzlampen) kombiniert sind, sind keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Sie sind grundsätzlich zum mittelbaren Ausgleich einer Hörbehinderung geeignet und müssen deshalb von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden.	10.06.2021
11.12.2019	LSG Berlin-Brandenburg, Az: L 9 KR 44/17	Anspruch auf teureres Hörgerät Bereits ein besseres Hörverstehen von nur 5% kann einen Anspruch auf die Versorgung mit einem Hörgerät über den Festbetrag hinaus begründen. Die Krankenkasse kann gegen die Messergebnisse eines Hörgeräteakustikers nicht generell Messungenauigkeiten einwenden.	28.02.2021

18.07.2019	BSG in Kassel, Az.: B 8 SO 13/18 R	Kostenerstattung für den Ersatz von Brillengläsern - Aufwendungen für die Reparatur einer Brille sind nicht aus dem Regelbedarf zu bezahlen. Dafür muss ein einmaliger Bedarf gewährt werden. - Wird im Zusammenhang mit der Reparatur die Brillenstärke eines oder beider Gläser auf Grund einer geänderten Sehstärke verändert, handelt es sich allerdings um eine Neuanschaffung. Hierfür muss das Sozialamt bzw. das Jobcenter (nur) ein Darlehen gewähren.	07.02.2020, ergänzt am 11.02.2020
25.10.2017	BSG in Kassel, Az.: B 14 AS 4/17 R		
13.12.2018	LSG Berlin-Brandenburg, Az.: L 1 KR 431/16	Informations- und Beratungspflicht der Krankenkassen über die ausreichende Versorgung mit Hörgeräten Ein Hörgerät dient dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung. In diesem Fall muss die Krankenkasse ein Hörgerät finanzieren, dass die Hörbehinderung bestmöglich ausgleicht – auch über die für Hörgeräte geltenden Festbeträge hinaus. Ist die Krankenkasse ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, ihre Versicherten darüber zu informieren und zu beraten, muss sie die gesamten festbetragsüberschreitenden Kosten des selbstbeschafften Hörgeräts erstatten. Dies gilt auch dann, wenn es kostengünstigere Alternativen zum selbstbeschafften bedarfsdeckenden Gerät gegeben habe.	14.01.2020
13.09.2018	Hessisches LSG, Az.: L 1 KR 229/17	Versorgung mit Hörgeräten aus berufsbedingten Gründen Schwerhörige haben Anspruch auf eine Versorgung mit Hörgeräten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit aufgrund der ausgeübten Berufstätigkeit eine besondere Hörgeräteversorgung erforderlich ist, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, hat ferner die gesetzliche Rentenversicherung die Mehrkosten für höherwertige Hörgeräte zu tragen.	04.07.2019
31.08.2018	SG Berlin, Az.: S 71 KR 945/16	Anspruch auf Finanzierung von bedarfsgerechten Hörgeräten Die Versorgung mit Hörgeräten dient dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Anders als der mittelbare Behinderungsausgleich ist der unmittelbare Behinderungsausgleich nicht beschränkt, sondern zielt auf einen möglichst weitgehenden Ausgleich des Funktionsdefizits unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts und des aktuellen Standes medizinischer Erkenntnisse ab. Deshalb muss die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für bedarfsgerechte Hörgeräte auch über den Festbetrag hinaus in voller Höhe übernehmen.	18.10.2019
14.06.2018	BSG in Kassel, Az.: B 9 BL 1/17 R	Blindengeldanspruch bei Alzheimer Alzheimer-Patienten können wegen ihrer Hirnschädigung und einer damit einhergehenden fehlenden Verarbeitung von Seheindrücken Anspruch auf Blindengeld haben. Dies gilt jedoch nur, wenn auf Grund der Blindheit ein finanzieller Bedarf nachgewiesen werden kann.	13.12.2018

20.02.2018	SG Hamburg, Az.: S 28 SO 163/14	iPad kann ein Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe sein Obwohl ein iPad für Menschen ohne Behinderung ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist, kann es sich dabei bei einem gehörlosen Menschen um ein (Kommunikations-)Hilfsmittel handeln, das im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird. Im konkreten Fall ging es um einen gehörlosen Menschen, der zusätzlich körperbehindert ist und zur Verständigung in Gebärdensprache auf das (auf dem iPad installierte) Programm „F.“ angewiesen ist.	22.10.2018
29.08.2017	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 16/4 KR 65/12	Kosten für einen Blindenführhund Ein blinder Mensch, dessen Orientierung durch Schwerhörigkeit zusätzlich beeinträchtigt wird, hat – zusätzlich zur Versorgung mit einem Blindenlangstock – Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Blindenführhund durch die Krankenkasse.	10.12.2017
14.12.2016	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 13 AS 92/15	Reparaturkosten für eine Brille gehören nicht zum Regelbedarf Anders als die Kosten zur Anschaffung einer Brille gehören Reparaturkosten für eine Brille nicht zum Regelbedarf und können beim zuständigen Leistungsträger (Sozialamt bzw. Jobcenter) zusätzlich beantragt werden.	22.06.2018
14.12.2016	SG Dortmund, Az.: S 62 SO 133/16	Blindengeld darf nicht angerechnet werden Ein aus Blindengeld angespartes Vermögen, das die Vermögensgrenze der Sozialhilfe übersteigt, führt nicht zu Reduzierung oder Wegfall der Sozialhilfebedürftigkeit.	17.01.2019
23.03.2016	SG Koblenz, Az.: S 14 KR 760/14	Kostenübernahme für Gebärdensprachkurse Gesetzliche Krankenkassen müssen bei Bedarf die Kosten von Sprachkursen zum Erlernen der Gebärdensprache übernehmen. Solche Gebärdensprachkurse gelten – ähnlich wie eine Sprachtherapie – als Heilmittel. Der Anspruch auf eine Kostenübernahme besteht bereits vor Eintritt der vollständigen Gehörlosigkeit, damit sich die betroffene Person rechtzeitig mit nonverbaler Kommunikation auseinandersetzen kann. Grundlage hierfür ist § 33 Abs. 2 der Heilmittel-Richtlinie (HeilMRL). Im konkreten Fall ging es um einen Mann, der an einer nicht heilbaren Hörstörung litt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Taubheit führt. Sein Facharzt hatte ihm bescheinigt, dass es wichtig ist, möglichst frühzeitig mit der Gebärdensprache vertraut zu werden.	14.06.2018, überarbeitet am 15.07.2024
07.07.2015	SG Aachen, Az.: S 13 KR 315/14	Mehrkosten für nicht zuzahlungsfreie Hörgeräte Die Krankenkasse muss die über den Festbetrag hinausgehenden Mehrkosten für eine Hörgeräteversorgung übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine zuzahlungsfreie Hörgeräteversorgung beim Sprachtest des Akustikers kaum	26.07.2016

		schlechter abgeschnitten hatte. Im konkreten Fall hatte der Kläger mit einem Hörtagebuch eine wesentliche Grundlage dafür geschaffen, den von ihm subjektiv empfundenen Unterschied glaubhaft nachvollziehbar zu machen.	
18.06.2014	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 8/13 R	Krankenkassen müssen die Kosten von Rauchwarnmeldern für Gehörlose übernehmen Rauchmelder mit Lichtsignalanlage für Gehörlose dienen dem mittelbaren Behinderungsausgleich und erleichtern gehörlosen Menschen das selbstständige Wohnen. Sie müssen deshalb von der Krankenkasse finanziert werden. Dies gilt auch dann, wenn ein gehörloser Mensch mit Hörenden gemeinsam in einer Wohnung lebt.	30.07.2015
15.05.2014	LSG Schleswig-Holstein, Az.: L 5 KR 39/12	Anspruch auf die Kostenerstattung für Hörgeräte über den Festbetrag hinaus – auch wenn der korrekte Beantragungsweg auf Grund von Unwissenheit nicht eingehalten wurde Hat die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entsprechenden Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Wenn der Leistungserbringer – wie in diesem Fall der Hörgeräteakustiker – mit der Krankenkasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, muss er den Versicherten darüber informieren, welcher Antrag wie bei wem gestellt werden muss. Tut er dies nicht, so kann die Krankenkasse eine Kostenübernahme nicht deshalb verweigern, weil der Beantragungsweg nicht eingehalten wurde.	12.11.2014
15.11.2013	LSG Baden-Württemberg, Az.: L 4 KR 85/12	Finanzierung von Hörgeräten über den Festbetrag hinaus wegen unzureichender Beratung Eine gesetzliche Krankenkasse muss die Kosten für Hörgeräte über den Festbetrag hinaus übernehmen, wenn ein Hörgeräteakustiker mit einem Vertrag zur Komplettversorgung mit Hörsystemen unzureichend beraten hat. Im konkreten Fall wurde eine hörbehinderte Frau nicht über die Festbeträge informiert, welche die Krankenkasse übernimmt. Eine vergleichende Anpassung mit Hörgeräten unter dem Festbetrag und höherwertigen Hörgeräten erfolgte nicht. Die Richter sahen es als unerheblich an, dass die hörbehinderte Frau sich die Hörgeräte selber beschaffte, bevor die Krankenkasse die Kostenübernahme abgelehnt hatte.	16.09.2015
20.08.2013	LSG Baden-Württemberg, Az.: L 13 R 2607/10	Erstattung der Kosten für Hörgeräte über den Festbetrag hinaus Sind teurere Hörgeräte erforderlich, um im Alltag die Hörbehinderung möglichst	26.11.2014

		gut auszugleichen, muss die Krankenkasse auch mehr als die Festbeträge bezahlen.	
12.06.2013	LSG Nordrhein-Westfalen, Az.: L 7 AS 138/13 B	Brillen können ein regelmäßig wiederkehrender Sonderbedarf sein Bei den Kosten für die Anschaffung einer Brille, die zum Ausgleich einer Sehschwäche erforderlich ist, handelt es sich (für sich genommen) um einen einmaligen Mehrbedarf, für den der Träger der Kosten zum Lebensunterhalt nur ein Darlehen gewähren darf. Wenn aber absehbar ist, dass auf Grund einer bestehenden Erkrankung immer wieder Kosten zur Anschaffung einer Brille anfallen werden, kommt auch eine Zuschussung einer Brille als „regelmäßig wiederkehrender Sonderbedarf“ in Frage. (Ein Darlehen muss in Raten abgezahlt werden, ein Zuschuss nicht.)	15.06.2017
24.01.2013	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 5/12 R	Hörgeräte, deren Kosten den Festbetrag übersteigen Schwerhörige haben Anspruch auf ein Hörgerät, deren Anschaffungskosten über dem Festpreis liegen, sofern sie dieses Hilfsmittel beruflich brauchen. Zuständig für die Mehrkosten, die über den Festbetrag (den die Krankenkasse übernimmt) hinausgehen, ist dann die Rentenversicherung. Wird der Antrag für das Hörgerät bzw. die Hörgeräte (nur) bei der Krankenkasse gestellt, muss diese prüfen, ob ein anderer Kostenträger die Mehrkosten zu übernehmen hat.	04.03.2014, überarbeitet am 21.09.2015
10.05.2012	LSG Baden-Württemberg, Az.: L 11 KR 804/11	Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Blindenführhund	05.06.2014
02.12.2011	LSG Baden-Württemberg, Az.: L 4 KR 5537/10	Hörgeräte zur Teilhabe am Arbeitsleben Die Krankenkasse muss dem Kläger die Kosten für selbst beschaffte Hörgeräte auch über den Festbetrag hinaus erstatten, wenn die Behinderung nur mit teureren Geräten ausgeglichen werden kann	04.03.2014
24.08.2010	LSG Baden-Württemberg, Az.: L 11 KR 3089/09	Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die hochgradig sehbehindert sind, können im Rahmen der Hilfsmittelversorgung einen Anspruch auf Versorgung mit einem Screenreader (Bildschirmvorleseprogramm) haben. - Die Versorgung mit einem fortschrittlichen, technisch weiterentwickelten Hilfsmittel kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend, solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollständig im Sinne des Gleichziehens mit einem nichtbehinderten Menschen erreicht ist. - Der Kommunikations- und Informationsbedarf über das Internet und den Computer im Allgemeinen gehört mittlerweile zu einer normalen Lebensführung und ist daher als ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens	02.04.2015

		anzusehen (für das die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist)	
29.04.2010	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 5/09 R	Krankenkasse muss Lichtsignalanlage zahlen Die gesetzliche Krankenkasse muss einer hochgradig schwerhörigen Frau eine Lichtsignalanlage für ihre Wohnung finanzieren. Bei der Lichtsignalanlage handelt es sich um ein Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt ist. Sie ist – im Gegensatz zu einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme, für dessen Finanzierung die Pflegekasse zuständig wäre (in diesem Falle müsste eine Pflegestufe vorliegen) – nicht fest mit der Bausubstanz der Wohnung verbunden und kann bei einem Umzug mitgenommen werden.	17.02.2015
17.12.2009	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 20/08 R	Gesetzliche Krankenversicherung ist verpflichtet zur Versorgung mit bestmöglichen Hörgeräten • Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf eine Hörgeräteversorgung, welche die – gemessen an dem jeweils aktuellen Stand der Medizintechnik – bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen von Menschen bietet, die nicht im Hören beeinträchtigt sind. Dies gilt, soweit dies im Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil bietet. • Die Festbetragsregelung hat den Sinn, die Leistung im Hinblick auf die Kostengünstigkeit der Versorgung zu begrenzen. Sie soll aber nicht zu Einschränkungen des GKV-Leistungskatalogs führen. Kann mit einem Festbetrag die nach dem GKV-Leistungsstandard zu gewährleistende Versorgung nicht finanziert werden, bleibt die Krankenkasse auch darüber hinaus zur Sachleistung verpflichtet. Das heißt, sie muss individuell erforderliche Hörgeräte auch dann in voller Höhe finanzieren, wenn der Preis den Festbetrag übersteigt. • Gebrauchsvorteile für die Berufsausübung sind für die Hilfsmittelgewährung der Gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nicht relevant.	08.06.2021
11.11.2009	LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 4 KR 17/08	Krankenkasse muss einer hochgradig sehbehinderten Person ein Barcodelesegerät mit digitaler Sprachausgabe als Hilfsmittel finanzieren	04.03.2014
25.06.2009	BSG in Kassel, Az.: B 3 KR 4/08	GPS-Leitsystem als Hilfsmittel für blinde oder sehbehinderte Menschen Eine blinde bzw. sehbehinderte Person kann Anspruch auf ein GPS-Leitsystem als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie das Gerät zur Orientierung in ihrem Wohnumfeld braucht. Die speziell für Sehbehinderte ausgerüsteten Leitsysteme seien keine "allgemeinen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens". Allerdings muss die Krankenkasse das Gerät nur zahlen, wenn es im konkreten Einzelfall für die "Mobilität im Nahbereich der Wohnung" erforderlich sei.	12.08.2020

		Im entschiedenen Fall kam der Kläger jedoch mit Blindenführhund und Blindenstock ausreichend zurecht.	
19.05.2009	BSG in Kassel, Az. B 8 SO 32/07	Ersatzbatterien für Hörgeräte als Leistung der Eingliederungshilfe Das Hörgerät ist ein Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Nach der Eingliederungshilfeverordnung fallen alle Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe, die erforderlich sind, damit das Hilfsmittel in einem gebrauchsfähigen Zustand bleibt – also auch Ersatzbatterien für Hörgeräte.	17.03.2015
01.08.2006	SG Dresden, Az.: S 25 KR 157/05	spezielles Telefon für Hörbehinderte Die Krankenkasse muss einer hörbehinderten Person die Kosten für ein spezielles schnurloses DECT-Telefon mit Zubehör erstatten, welches über eine besondere Abschirmung verfügt, wodurch ein Brummen oder Rauschen beim Hören mit einem analogen Hörgerät vermieden wird. Grundlage des Urteils ist die Tatsache, dass das Gericht das Telefonieren als ein Grundbedürfnis ansieht.	04.03.2014
04.04.2006	Sächsisches OVG, Az.: 4 B 384/03	Zuzahlung für Hörgerät als Leistung der Eingliederungshilfe Das Sozialamt wird dazu verurteilt, im Rahmen der Eingliederungshilfe den Kostenanteil eines Hörgeräts zu übernehmen, der nicht von der Krankenkasse erstattet wird. Im betreffenden Fall hätten zuzahlungsfreie Hörgeräte den Hörverlust nicht optimal ausgeglichen.	04.03.2014